Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 141 (1975)

Heft: 1

Rubrik: Armee und Sicherheitspolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armee und Sicherheitspolitik



Die Rubrik «Armee und Sicherheitspolitik» ist neu. Sie möchte den Leser und insbesondere den Offizier über Wissenswertes aus Armee und Verwaltung in Kenntnis setzen und in Ergänzung zur Tagespresse aktuelle Informationen aus dem Bereich der Gesamtverteidigung vermitteln. Ich habe es übernommen, die neue Rubrik bis auf weiteres zu betreuen. Ich freue mich auf Reaktionen und Anregungen aus dem Leserkreis. Ihr Mi

Kurz notiert

Auf die Schaffung eines neuen Soldatenbuchs wird verzichtet. Den Stellungspflichtigen wird an Stelle des bisherigen Soldatenbuchs, das vergriffen ist, die vom Stab der Gruppe für Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Stab der Gruppe für Generalstabsdienste geschaffene Broschüre «Stellungspflichtig» abgegeben, die sehr gut ankommt. Bereits hat der Ausbildungschef die Kommission, die sich mit den Vorarbeiten für eine Neuredaktion des alten Soldatenbuchs befaßt hat, mit dem Dank für die geleistete Arbeit aufgelöst.

Unter dem Namen «Forum Jugend und Armee» (FJA) hat sich ein Verein von jungen Dienst- und Nichtdienstpflichtigen gebildet, die der Überzeugung sind, daß der Schweizer Jugend nicht das Interesse an unserer Armee und Landesverteidigung fehlt, sondern vielmehr eine auf ihre Stufe zugeschnittene, gute Information. Mit Flugblattaktionen, Vorträgen, Diskussionen usw. will das FJA über die Armee informieren. (Adresse: FJA, Postfach, 3028 Spiegel; Lt Chr. Schmitter, Gren Kp 14, Lt G. Wyß, Füs Kp I/28, Lt P. Schoch, Füs Kp I/29.)

Auch das Instruktionskorps der Armee begnügt sich nicht damit, zu lehren: von Zeit zu Zeit will es selber lernen. Darum veranstaltet der Stab der Gruppe für Ausbildung regelmäßig Seminarien, Kurse und Tagungen, deren Thematik weit über den Rahmen des bloß militärisch fachlichen Wissens hinausgeht. Diese Veranstaltungen können von den Instruktionsoffizieren und -unteroffizieren nach freier Wahl besucht werden.

Im Rahmen dieses Weiterbildungsprogramms fand unlängst in Gwatt ein für Instruktionsunteroffiziere bestimmter Kurs statt, welcher der aktuellen politischen Lage der Schweiz gewidmet war. Rund 25 Teilnehmer wurden von sachkundigen Referenten über Wesen und Bedeutung der schweizerischen Neutralität, über die Meinungs- und Willensbildung in der direkten Demokratie, über drängende Probleme der gegenwärtigen Weltlage und über hängige innenpolitische Fragen informiert.

Unter dem Titel «Der Kampf der Infanterie» hat der Armeefilmdienst einen neuen Film produziert, der vor kurzem fertiggestellt und in den Verleih gekommen ist. Der erste Teil des Films behandelt die Kampfweise der Infanterie im Mittelland, während im zweiten Teil die Möglichkeiten der Infanterie im Gebirge dargestellt werden. Das Schwergewicht liegt dabei bei der Bekämpfung des mechanisierten und luftgelandeten Gegners, der gezwungen werden soll, seinerseits den Kampf mit infanteristischen Mitteln zu führen.

Der neue Film (farbig, 16 mm, Magnetton, 28 Minuten, deutsch, französisch und italienisch) ist unter der Kennziffer F 655 in der Ausgabe 1975 des Filmkatalogs des Armeefilmdienstes (Anhang zu den WAO) aufgeführt. Vor der Bestellung ist die Verleihstelle (Telephon 031/672339) anzufragen, ob Film und gegebenenfalls Operateur am gewünschten Tag zur Verfügung stehen.

Koordination der Verteidigungsmaßnahmen (Koordinierte Dienste)

Der Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz widmet ein Kapitel der Koordination der Dienste, allgemein bekannt unter dem neuen Kurzbegriff «Koordinierte Dienste» (Ziffer 56).

Besonders in Zeiten allgemeiner Bedrohung haben Zivilbevölkerung und Armee eine Reihe gemeinsamer Bedürfnisse, verfügen aber meistens über getrennte Mittel und Organe, die indessen vielfach denselben oder einen ähnlichen Auftrag haben. Deshalb ist es notwendig, zu rationalisieren und zusammenzuarbeiten und so die gemeinsamen Bedürfnisse auf bestimmten Gebieten der Gesamtverteidigung in optimaler Weise zu befriedigen.

Die Koordination der Maßnahmen nicht nur in der Phase der Planung und Vorbereitung, sondern vor allem für den Einsatz der zivilen und militärischen Mittel in den verschiedenen strategischen Fällen verlangt eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen den zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen, insbesondere für

- die Inanspruchnahme ziviler Ressourcen durch die Armee;
- die Beanspruchung militärischer Mittel durch die zivilen Behörden;

den gemeinsamen Gebrauch bestimmter
 Teile der Infrastruktur, verwendbar zugleich für Kampf und Überleben.

Diese Koordination muß vor allem für die folgenden Dienste (Tätigkeiten) Platz greifen: Nachrichten, Information und Warnung, Requisitionen, Transporte, Versorgung, Sanität, Veterinärwesen, AC-Schutz, Fernmeldewesen.

Koordinationsorgane

Bundesebene

Der Bundesrat ist verantwortlich für die Regelung der Koordination der Vorbereitung und der Durchführung aller zivilen und militärischen Verteidigungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Angesichts des Umfanges und der Schwierigkeiten dieser Aufgaben verfügt er über die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung, bestehend aus:

- dem Stab für Gesamtverteidigung und
- der Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

Zusätzlich wurden besondere Organe für die technische Koordination geschaffen in Form von ständigen Ausschüssen oder ähnlichen Instanzen (zum Beispiel für das Fernmeldewesen, Lagekonferenz, Beauftragte des Bundesrates). Diese sollen vor allem die Koordination auf bestimmten Gebieten erleichtern, auf welchen eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen nötig ist.

Heute schon sind eidgenössische Departemente mit der Koordination von bestimmten Verteidigungsmaßnahmen beauftragt. Ferner befassen sich bereits früher geschaffene Organe der Armee mit der Koordination ziviler und militärischer Maßnahmen (zum Beispiel Kommando des Militäreisenbahndienstes). Obwohl in diesem Fall die militärischen Stäbe formell dem Armeekommando unterstellt sind, wirkt sich ihre Tätigkeit doch auf alle Bereiche der Gesamtverteidigung aus und befriedigt auch die zivilen Bedürfnisse.

Kantonale Ebene

Die Kantonsregierungen sind ebenfalls verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung genau umschriebener Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung, vor allem im Bereich der koordinierten Dienste (zum Beispiel des Gesundheitswesens, der Lebensmittelkontrolle, des Strahlenschutzes).

Um die Koordination der rein zivilen Maßnahmen mit den militärischen Maßnahmen zu gewährleisten, verfügen die Kantone über eigens zu diesem Zweck geschaffene Leitungsorgane. Die Zusammenarbeit mit der Armee geht über die Territorialorganisation, deren Stäbe mit der Verbindung von Truppenkommandanten (Feldarmee) zu zivilen Behörden beauftragt sind.

Die kantonalen Behörden handeln gegebenenfalls gemäß den Weisungen der Bundesbehörden.

Lokale Ebene

Es versteht sich, daß die Verbindungen unter den verschiedenen Elementen der Gesamtverteidigung auf dieser Stufe die engsten und die Maßnahmen konkreter Art sind. Um eine möglichst weitgehende Koordination zwischen zivilen und militärischen Maßnahmen zu erlauben, erscheint es zweckmäßig, daß auch die wichtigeren Gemeinden über ein kleines Führungsorgan verfügen, das die ausführende Behörde auf bestimmten Gebieten sachgemäß unterstützen kann. Der Ortschef kann und darf nicht mit allen möglichen Maßnahmen belastet werden, die auf Ortsebene im Katastrophen-, im Krisenoder Verteidigungsfall ergriffen werden müssen.

Regionale Ebene und Ebene der Territorialzone

Weil die Armee fast durchwegs auf die Bildung von territorialdienstlichen Kommandostellen auf Regionsstufe verzichtet hat, sind nur vier Kantone (Zürich, Bern, St. Gallen, Waadtland) gehalten, Führungsorgane auf Regionsstufe aufzustellen. Trotzdem haben einige Kantone zivile Zwischeninstanzen gebildet. Diese Organisation erlaubt im Ernstfall eine rasche Dezentralisation der Regierungsgewalt.

Auf Stufe **Territorialzone** (mehrere Kantone umfassend) haben bis jetzt nur die Armee und die Kriegswirtschaft Koordinationsorgane geschaffen. Die Zukunft wird zeigen, ob auf dieser Stufe zivile Koordinationsorgane unerläßlich beziehungsweise überhaupt politisch zu verwirklichen sind.

Bis jetzt haben sich die Territorialzonenkommandanten im Rahmen ihrer Zuständigkeit bemüht, ihre Stäbe als Koordinationsorgane zugunsten der Gesamtverteidigung einzusetzen und so gleichzeitig den militärischen wie den zivilen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Vorgehen

Angesichts der Unmöglichkeit, alles im einzelnen und schriftlich festzulegen, was mit der Regelung der Koordination der Maßnahmen (Dienste) verbunden ist, muß auf diesem Gebiet in erster Linie pragmatisch vorgegangen werden.

In einigen koordinierten Diensten kann die Koordination nur auf dem Weg über einfache Weisungen oder Richtlinien geregelt werden. Die rechtlichen Grundlagen, die dafür in Kraft zu setzen sind, werden sehr oft nicht mehr als den Grundsatz der Zusammenarbeit, die Koordinationsorgane und ihre Zuständigkeiten und die zur Verfügung stehenden Mittel aufführen können. Als Beispiel diene die kürzlich in Kraft gesetzte Verordnung des Bundesrates über die Koordination der AC-Schutzmaßnahmen.

Angesichts dieser etwas besonderen Lage ist der Begriff «Koordinierter Dienst» mehr als Konzeption, als geistige Einstellung, denn als eine Organisation zu verstehen, mehr als Äußerung des gegenseitigen Willens der Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen denn als Integration von Mitteln mit unterschiedlichem Rechtsstatut.

Agitation und politische Betätigung im Militärdienst

Die Nationalräte Ziegler-Genf und Villard haben in der Herbstsession 1974 der eidgenössischen Räte je eine Kleine Anfrage eingereicht, die sich mit dem angeblichen Malaise in der Armee und der Frage der politischen Betätigung im Militärdienst befaßten. Es Die Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahre 1975

1. Armee

Kommandanten von Heereseinheiten und Brigaden:

FAK 1 FAK 2 Geb AK 3 FAK 4 FF Trp	Korpskommandant	Pittet Olivier, 16 Wildbolz Hans, 19 Reichlin Georg, 17 Senn Hans, 18 Bolliger Kurt, 19
Mech Div 1 Gz Div 2 F Div 3 Mech Div 4 Gz Div 5 F Div 6 Gz Div 7 F Div 8 Geb Div 9 Geb Div 10 Mech Div 11 Geb Div 12	Divisionär	Stettler Edwin, 25 Christe Robert, 17 Zumstein Jörg, 23 Hüßy Johann-Rudolf, 18 Trautweiler Hans, 20 Seethaler Frank, 20 Blocher Rudolf, 20 Baumann Hans, 14 Franchini Enrico, 21 de Chastonay Bernard, 22 Ochsner Richard, 22 Wick Fritz, 15
Ter Zo 1 2 4 9 10 12	Brigadier	Dessibourg André, 15 Wittwer Hans, 15 Baumgartner Richard, 14 Günther Friedrich, 13 Schmidt Jean Charles, 14 Menn Johann, 16
Flwaf Br 31 Flpl Br 32 Flab Br 33	Brigadier	Mändli Heinrich, 24 Henchoz Philippe, 16 Schild Hermann, 18

Chef

2. Militärverwaltung

Eidg. Militärdepartement

Direktion der Eidg. Militärverwaltung	Direktor	Fürsprecher Kaech Arnold, 14
Eidg. Landestopographie Militärversicherung Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen	Direktor Direktor Direktor	dipl. Ing. Huber Ernst, 16 Dr. Aeschlimann Rudolf, 24 Dr. Wolf Kaspar, 20
Oberfeldkommissariat Abteilung für Militärwissen- schaften an der ETH	Oberfeldkommissär Direktor	Oberst Bienz Otto, 10 Brigadier Schuler Ernst, 15
Abteilung für Infanterie Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen	Waffenchef Waffenchef	Divisionär Bays Marcel, 14 Divisionär Haener Robert, 20
Abteilung für Artillerie Abteilung für Adjutantur	Waffenchef Chef	Divisionär Wermelinger Fritz, 22 Divisionär Gehri Jean-Pierre, 16
Gruppe für Rüstungsdienste Stab Technische Abteilung Kaufmännische Abteilung Abteilung der Militärwerkstätten	Rüstungschef Vizedirektor Direktor Direktor Direktor	dipl. Ing. Großenbacher Charles, 22 dipl. Ing. Nicati Alain, 29 dipl. Ing. Lanz Ulrich, 24 Fürsprecher Keller Hans Andreas, 20 dipl. Ing. Dannecker Fritz, 18
Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen	Kommandant Stabschef und Chef Koordination und Planung	Korpskommandant Bolliger Kurt, 19 Brigadier Schild Hans-Rudolf, 24
Führung und Einsatz Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr	Chef Waffenchef	Divisionär Werner Kurt, 17 Divisionär Moll Arthur, 21
Abteilung der Militärflugplätze	Direktor	Ing. Giger Hans, 14
Oberauditorat	Oberauditor	Brigadier Lohner Ernst, 10

Bundesrat Gnägi Rudolf, 17

liegt uns daran, unseren Lesern den Text der beiden parlamentarischen Vorstöße und die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Kleine Anfrage Ziegler-Genf vom 30. September 1974

Meinungsfreiheit in der Armee

Überall in der Schweiz verlangen Soldaten – junge Rekruten und WK-Soldaten – ihre bürgerlichen Grundrechte ausüben zu können. 116 Rekruten der Geb Inf RS in Savatan und Dailly VD, die Rekruten der RS 247 in Wangen, die der RS 204 in Liestal und andere Rekruten von Schulen in Brugg und im Tessin, verlangen ein minimales Koalitionsrecht (Bildung von «Soldatenkomitees») und die Meinungsfreiheit (Veröffentlichung von Soldatenzeitungen).

Die Armeeleitung reagiert darauf mit repressiven Maßnahmen, die die Situation nur noch verschlimmern. So verbietet beispielsweise ein Befehl von Oberstkorpskommandant Hirschy, Ausbildungschef der Armee, nicht nur die Verbreitung von Soldatenzeitungen, sondern droht auch jedem Soldaten Sanktionen an, der außenstehende Journalisten über den Kampf um die Freiheit der Meinungsäußerung in den Kasernen unterrichtet («Nationalzeitung» vom 24.10.74).

Die «Soldatenkomitees», ihre Zeitungen, Petitionen und Versammlungen bedrohen weder die Sicherheit unseres Landes noch die Integrität der Armee. Sie drücken nichts anderes aus als legale und vernünftige Forderungen, wie verlängerte Urlaube, Koalitionsrecht, Freiheit der Meinungsäußerung usw.

Nach Aussagen von Richter Muret in Lausanne («Nationalzeitung» vom 24. Oktober 1974) verlangt der Bundesanwalt die Verhaftung jener Soldaten, die Soldatenzeitungen verteilen. Zur Zeit befinden sich drei Rekruten, die solche Zeitungen verteilt haben, in Untersuchungshaft.

Welche dringliche Maßnahmen gedenkt der Bundesrat zu treffen, um die Situation zu beruhigen und das Vereinsrecht, das Petitionsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung der jungen Bürger in Uniform wiederherzustellen?

An zweiter Stelle: Ist der Bundesrat angesichts der explosiven Situation in bestimmten Kasernen nicht der Ansicht, daß es angebracht wäre, die inhaftierten Soldaten unverzüglich aus der Haft zu entlassen, die erwähnten Weisungen des Ausbildungschefs rückgängig zu machen und den Bundesanwalt zu veranlassen, die Strafverfolgung in diesem Zusammenhang einzustellen?

Kleine Anfrage Villard vom 4. Oktober 1974

Malaise in der Armee

Wie Informationen aus manchen Rekrutenschulen und die Eingabe von WK-Soldaten zeigen, herrscht in der Armee ein wirkliches Unbehagen. Die Suche nach einer demokratischen Lösung der sich stellenden Probleme wird anscheinend nicht mit der Entschlußkraft und dem Willen geführt, die nötigen Reformen sofort einzuleiten. Die Kommission, die die Frage eines Ombudsmannes für die Armee untersucht hat, hat ihre Arbeiten unterbrochen. Kann der Bundesrat uns mitteilen, was er, um nicht in die Enge getrieben zu werden, zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage tun will?

Zentralstelle für Gesamtverteidigung	Direktor	Dr. Wanner Hermann, 14
Gruppe für Generalstabsdienste Stab:	Generalstabschef	Kkdt Vischer Johann Jacob, 14
Allgemeine Angelegenheiten und Koordination	Abteilungschef	Gantenbein Werner, 30
Front	Unterstabschef	Divisionär Mabillard Roger, 25
Nachrichtendienst und Abwehr	Unterstabschef	Div Weidenmann Carl, 21
Logistik	Unterstabschef	Divisionär Borel Denis, 17
Operative Schulung	Stabschef	Divisionär Rapold Hans, 20
Planung	Unterstabschef	Divisionär Wyler Ernst, 24
Abteilung für Genie und Festungen	Waffenchef	Divisionär Stutz Alfred, 23
Abteilung für Übermittlungstruppen	Waffenchef	Divisionär Guisolan Antoine, 18
Abteilung für Sanität	Waffenchef	Divisionär Huber André, 26
Veterinärwesen	Oberpferdarzt	Brigadier Gisiger Louis, 16
Oberkriegskommissariat	Oberkriegs- kommissär	Brigadier Meßmer Hans, 13
Abteilung für Transport- dienst und Reparaturtruppen	Chef	Brigadier Aeberhard Alfred, 13
Abteilung für Luftschutztruppen	Chef	Brigadier Jeanmaire Jean-Louis, 10
Kriegsmaterialverwaltung	Chef	Brigadier Haug Kaspar, 17
Feldpostdienst	Chef	Oberst Friedli Alfred, 22
Gruppe für Ausbildung	Ausbildungschef zur Verfügung des Ausb Chefs	Kkdt Lattion Gérard, 15 Divisionär Roost Hans, 13
Stab	Unterstabschef	Divisionär Halter Pierre-Marie, 25
Zentralschulen	Kommandant	Divisionär Treichler Robert, 22

Stellungnahme des Bundesrates

1. Es entspricht unserer demokratischen Rechtsordnung, daß der Wehrmann auch im Militärdienst seine verfassungsmäßigen politischen Rechte behält. Der Ausübung dieser Rechte waren indessen seit jeher aus Gründen der militärischen Ordnung und des Dienstbetriebes Schranken gesetzt. Es ist namentlich nicht angängig, daß der innere Zusammenhalt der Truppe durch Agitationen verschiedenster Art gestört wird. Aus diesen Gründen hat der Ausbildungschef am 29. Dezember 1972 einen Befehl betreffend die politische Betätigung im Militärdienst erlassen. Entsprechende Befehle gelten für die Armeekorps, das Kommando der Fliegerund Fliegerabwehrtruppen und die dem Generalstabschef unterstellten Verbände. Es besteht gegenwärtig kein Anlaß, diese Befehle

2. Ausgangspunkt der Agitation, welche in einer Anzahl von Rekrutenschulen Störungen des Dienstbetriebes verursachte und zu disziplinarischen Bestrafungen geführt hat, sind größtenteils sogenannte «Soldatenkomitees». Diese Bezeichnung ist allerdings irreführend. Es sind vielmehr Gruppierungen mit revolutionärer Zielsetzung, die sich außerhalb der Armee selbst konstituieren. Ihre Zusammensetzung ist vielschichtig. Es befinden sich Nichtdienstpflichtige, gerichtlich Verurteilte und aus der Armee ausgeschlossene Elemente darunter. Die Agitation der «Soldatenkomitees» umfaßt ein breites Spektrum von an sich banalen Forderungen in bezug auf den Dienstbetrieb bis zum Versuch ernsthafter Störungen. Unsere Milizarmee wird als Instrument der Unterdrückung dargestellt. Ihr Zusammenhalt soll von innen her gebrochen werden.

3. Durch die Umtriebe der «Soldatenkomitees» werden Wehrmänner zu Handlungen oder Unterlassungen verleitet, die sie
mit der Disziplinarstrafordnung in Konflikt
bringen. Sie haben dann die Folgen dieser
Beeinflussung zu tragen. In jedem Falle wird
geprüft, ob die «Soldatenkomitees», andere,
ähnliche Gruppierungen oder Einzelpersonen gegen das Strafgesetz verstoßen. In
Frage kommt vor allem Art. 276 StGB, der
denjenigen mit Strafe bedroht, welcher öffentlich zu Ungehorsam gegen militärische
Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung, zum Ausreißen, zur Meuterei
oder zur Vorbereitung auf eine Meuterei
auffordert.

In der Regel weichen die Agitatoren einer klar erkennbaren Erfüllung dieses Tatbestandes aus. Trotzdem mußten in den letzten Jahren mehrmals gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, die zu Verurteilungen führten. Einige sind noch hängig.

Es besteht weder Anlaß noch die Möglichkeit, in solche Gerichtsverfahren, welche vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Strafverfügungsbehörden der Kantone delegiert werden, einzugreifen. Zu bedauern ist, daß sie zum Teil ungebührlich lange Zeit dauern.

4. Der Bundesrat verurteilt die Agitation um die Armee und in der Armee aufs schärfste. Er hält dafür, daß die Ausübung der politischen Rechte durch die Wehrmänner gegenwärtig keiner weitern Ausgestaltung bedarf.

5. Der Bundesrat befürwortet alle Bestrebungen, durch welche die Truppe vor Agitation geschützt wird, und unterstützt namentlich die militärischen Dienststellen und Kader aller Grade bei ihren diesbezüglichen Vorkehren.